

# Wir sorgen für Sicherheit und erhalten die Freiheit



41. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz  
16. - 18. Juni 2017, Berlin

Antragsteller\*in: BAG Demokratie & Recht  
Beschlussdatum: 22.04.2017

## Änderungsantrag zu FH-SF-01

### Von Zeile 8 bis 15:

rechtsstaatlich, mit zielgerichteter Gefahrenabwehr statt mit pauschalen Verdächtigungen und Massenüberwachung. ~~Dabei ist für uns klar, Freiheit ist ohne Sicherheit nicht zu haben — und das gilt auch umgekehrt. Es ist daher richtig, zu prüfen, ob die neuen Herausforderungen auch Gesetzesänderungen notwendig machen. Aber wir sind nicht bereit, falsche Antworten zu akzeptieren, die nur alten ideologischen Reflexen folgen und unwirksam sind — so wie zum Beispiel die Vorratsdatenspeicherung oder der Einsatz der Bundeswehr im Inneren. Es ist viel wirksamer, gezielt einige hundert Gefährder zu überwachen als 80 Millionen Bürgerinnen und Bürger. Wir sind nicht bereit, symbolhafte Gesetzesverschärfungen zu akzeptieren. Viele der aktuellen Maßnahmen sorgen für weniger Sicherheit, weniger Freiheit und eine weniger lebenswerte Gesellschaft. Die Vorratsdatenspeicherung, andere anlasslose Überwachungsmaßnahmen und den Einsatz der Bundeswehr im Inneren lehnen wir ab. Sie stellen schwere Grundrechtseingriffe dar, die überdies weder verhältnismäßig, noch geeignet sind. Stattdessen bedarf es einer wirksamen Anwendung der bestehenden Gesetze und eines effektiven Grundrechtsschutzes.~~

## Begründung

Die Streichung resultiert daraus, dass der Absatz ein umformuliertes „Supergrundrecht Sicherheit“ mit der Aussage, Freiheit gebe es nicht ohne Sicherheit, enthält. Wir setzen hingegen nicht auf diese Forderung der CDU/CSU sondern wollen klar machen, dass die symbolischen, immer wieder wiederholten Forderungen der Union keinen tatsächlichen Sicherheitsgewinn bringen. Tatsächliche Unsicherheit hingegen beruht weit überwiegend aus Umsetzungsdefiziten, diese würden auch bei symbolhaften Gesetzesverschärfungen bestehen bleiben.

Eine „Überwachung weniger hundert Gefährder“ scheitert an den dafür benötigten Personalkapazitäten. Dazu kommt, dass es keine verfassungsgemäße und sinnvolle Definition des „Gefährders“ gibt und wohl auch nicht geben kann.